

STADT FREREN

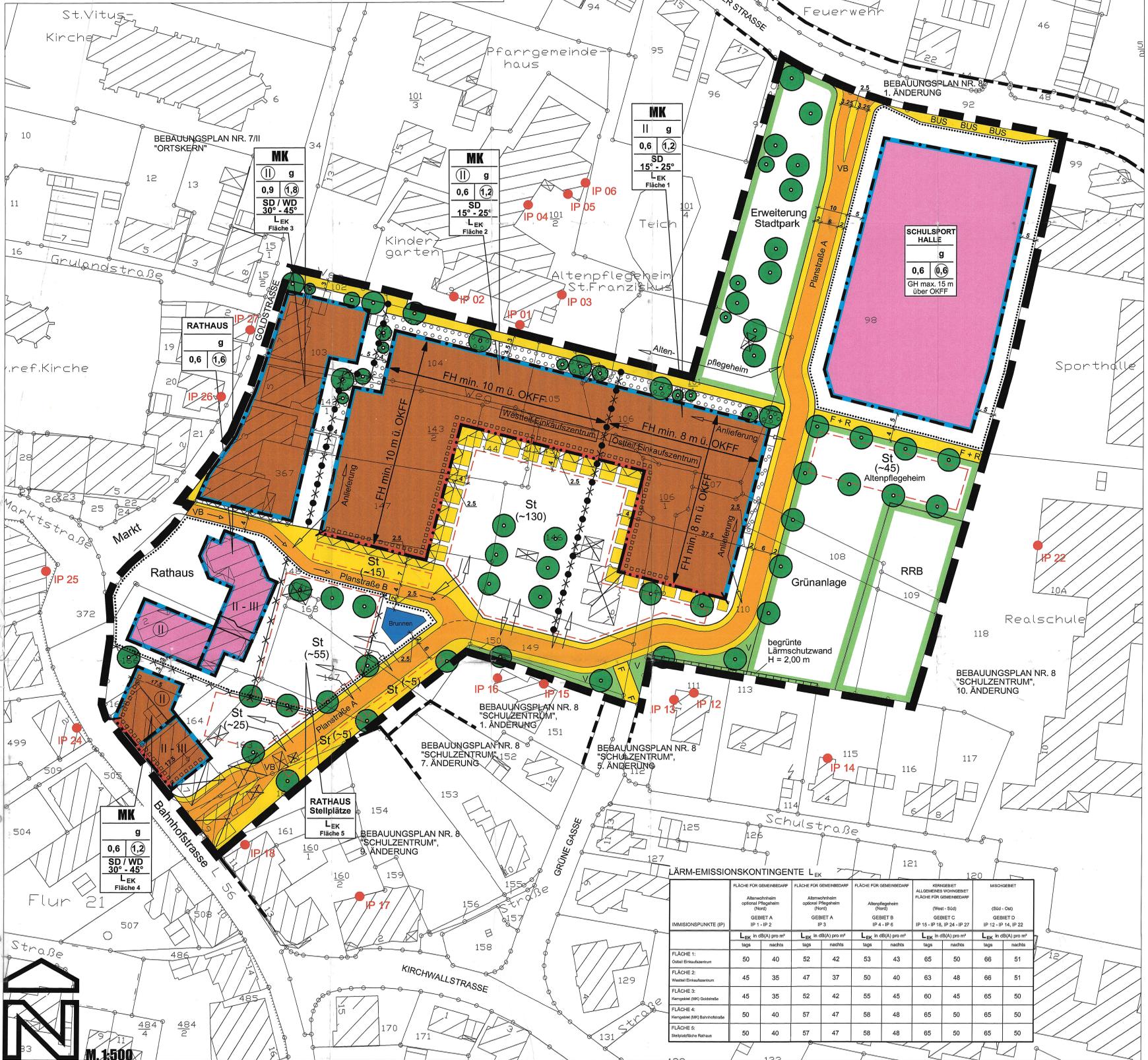
BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "SCHULZENTRUM"

9. ÄNDERUNG EINSCHL. TEILAUFLÖSUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 7/II "ORTSKERN"

MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

URSCHRIFT



PLANZEICHNERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 15 BauNVO)
 - MK** Kerngebiete (s. text. Festsetzung 1.1)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 15 BauNVO)
 - 1,2** Geschosflächenzahl
 - 0,6** Grundflächenzahl
 - II** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
 - II - III** Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- u. Höchstmaß
 - GH** Zahl der Vollgeschosse, zwingend
 - PH** Gebäudehöhe baulicher Anlagen
 - FH** Firsthöhe baulicher Anlagen
- BAUWEISE, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - g** geschlossene Bauweise
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Wechsel zwischen Baulinie und Baugrenze
 - Überbaubare Grundstücksfläche
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - Flächen für den Gemeindebedarf Nutzung gem. Planzeichnung
- VERKEHRSLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Fußweg
 - Fahrbahn
 - Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsberuhigter Bereich
 - Fuß- und Radweg
 - Verkehrsröhre
 - Zu- und Abfahrt von Stellplätzen
 - Zufahrt Grundstücke
- GRÜNLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Öffentliche Grünfläche Nutzung gem. Planzeichnung
 - Regenwasserklärbecken
 - Baum, gepflanzt
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. text. Festsetzung 1.6.3)
- GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 56, 57 und 98 BauNVO)
 - SD / WD** Satteldach / Walmdach (s. text. Festsetzung 3.1.1)
 - 15° - 25°** Dachneigungsbereich (s. text. Festsetzung 3.1.1)
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Abgrenzung der Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugeländes
 - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
 - Stellplätze mit Anzahl
 - Fassadenabschnitte mit Schaufenstern, s. text. Festsetzungen 3.1.6
 - Vordach, s. text. Festsetzungen 3.1.7
 - Zu beplantende Gebäude (s. § 176 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Gehindert zugunsten der Öffentlichkeit
 - Emissionskontingent Lärm (s. text. Festsetzung 1.7)
 - Lärmschutzwand
 - Abgrenzung von Flächen mit unterschiedlichen Lärm - Emissionskontingenten
 - Brunnen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:
- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 1 und 2 sowie § 31 BauGB)
 - Kerngebiete (MK) gem. § 7 BauNVO:**
 - Vergleichsflächen, sonstige nicht wesentlich abgrenzende Gewerbegebiete sowie Tankstellen i.S. des § 7 Abs. 2 Nr. 2, 3 bzw. § 8 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.
 - Die Ausnahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 2, 3 bzw. § 8 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
 - Sonstige Wohnungen sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur oberhalb des Erdgeschosses zulässig.
 - Im Erdgeschoss sind nur Einzelhandelsbetriebe zulässig. Gem. § 31 BauGB sind ausnahmsweise Gastronomie-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe in untergeordnetem Umfang zulässig, soweit sie "kundenorientiert" sind und an der im Plan festgesetzten Gebäudehöhe Schaufenster aufweisen.
 - Höhe der Gebäude gem. § 9 Abs. 2 BauGB:**
 - Die Oberkante fertiger Fußböden (OKFF) des Erdgeschosses darf max. 0,50 m über der erschlüssenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen.
 - In den MK- Gebieten muß die OKFF des Erdgeschosses mindestens in einem Punkt mit der Oberkante der erschlüssenden öffentlichen Verkehrsfläche übereinstimmen.
 - Anzahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO:**
 - Eine Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ist um max. ein Vollgeschosse zulässig, wenn die unter Ziff. 3.1.4 festgesetzte Traufhöhe nicht überschritten wird.
 - Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO:**
 - Gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO ist auf max. 1/3 der Gebäudelänge ein Zurücktreten von Gebäudeteilen um max. 1,00 m von der festgesetzten Baulinie zulässig.
 - Öffentliche Grünfläche "Erweiterung Stadtpark" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB:**
 - Innere der öffentlichen Grünfläche "Erweiterung Stadtpark" sind eine Zufahrt für das Altenpflegeheim und Fußwege zulässig.
 - Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB:**
 - 1.6.1 Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum anzupflanzen.
 - 1.6.2 Je 10 angelegte Stellplätze ist auf dem Stellplatzbereich ein standortgerechter, heimischer, großblättriger Laubbaum anzupflanzen.
 - 1.6.3 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte heimische Bäume sowie Sträucher in Gruppen und bodendeckende Gehölze anzupflanzen.
 - Lärm - Emissionskontingente gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO:**
 - In den gekennzeichneten Flächen sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallmissionen je an Grundstücksfläche die in der Tabelle (s. Planzeichnung) aufgeführten Emissionskontingente Lärm nicht überschreiten.
 - Die Berechnung der angegebenen Emissionskontingente wurde bei freier Schallausbreitung und einer Emissionshöhe von 5 m über Gelände durchgeführt. Bei Anordnung eines zusätzlichen Hindernisses mit schallschwächender Wirkung auf dem Gelände kann der Betrag des sich daraus ergebenden Abschirmmaßes zum vorgegebenen Emissionskontingent für den Bereich der Wirksamkeit des Schallschirms, addiert werden.
 - Zur Vermeidung unzulässiger Emissionskonzentrationen auf einem Betriebsgrundstück darf die nach dem Flächenbedarf insgesamt zulässige Schallleistung nicht ohne weitere Prüfung auf einen kleinen Bereich konzentriert werden. In einem solchen Fall ist unter Zugrundelegung der Größe des Betriebsgrundstücks, des Abstandes zum nächstgelegenen Immissionsort und des flächenbezogenen Schallleistungspegels der zulässige Immissionsanteil am Immissionsort (Ziwert) zu ermitteln.
 - Eine Umschichtung der vorgeannten Emissionskontingente innerhalb von Teilgebieten ist unter Berücksichtigung dieser Teilimmissionsituation zulässig.
 - NACH ANDEREN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN GETROFFENE FESTSETZUNGEN** (nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB)
 - Bodenfunde gem. § 14 Abs. 1 und 2 NDSchG:**
 - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ein- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzschalenanordnungen, Schalen sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese mindestens bis zum Ende der Deckenschicht des Landesamt Ernstland unverzüglich gemeldet werden. Mähdichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Untereigentümer. Boden- Natur und Landschaft kann der Betrag des sich daraus ergebenden Abschirmmaßes zum vorgegebenen Emissionskontingent für den Bereich der Wirksamkeit des Schallschirms, addiert werden.
 - ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG** (gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. §§ 56, 57 und 98 BauNVO)
 - Für MK- Gebiete gilt:
 - Soweit in der Planzeichnung festgesetzt sind für die Hauptbaukörper nur Sattel- und/oder Walmdächer mit der angegebenen Neigung zulässig. Eingeschossige Gebäude und untergeordnete Dachflächen, z.B. Giebeln, unterliegen keiner Festsetzung über Dachform und Dachneigung.
 - Einzel- und Doppelgaragen sowie Carports gem. § 12 BauNVO sind von den Festsetzungen über Dachform und Dachneigung nicht betroffen.
 - Dachaufbauten (Gauben) und Dachansätze sind bis 2/3 der Traufhöhe der entsprechenden Gebäudehöhe zulässig und müssen einen Abstand von mindestens 1,50 m vom Ortsgang bzw. Walmgang (gemessen von der Mitte der Anstrichfläche zum Walmgang) einhalten.
 - Die Traufhöhe (= Schnittpunkt Außenfläche Dachstuhl mit Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks bei geneigten Dächern) darf auf 3/4 der Traufhöhe bei 1-geschossigen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen die Höhe von 5,00 m bei 2-geschossigen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen die Höhe von 6,50 m und bei 3-geschossigen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen die Höhe von 11,50 m über OKFF des Erdgeschosses nicht überschreiten.
 - Die Firstlinie von Gebäuden mit zwei oder mehr Vollgeschossen muss nach max. 30,00 m um mindestens 0,75 m horizontal und/oder vertikal versetzt werden.
 - In der Erdgeschosszone an dem im Plan gekennzeichneten Fassadenabschnitten sind mindestens 75% der Fassadenlänge als Schaufenster auszuführen. Die Brüstungshöhe von Schaufenstern ist mit max. 0,80 m festgelegt. Schaufenster müssen der Warenpräsentation dienen und/oder einen Blick auf die Hauptzufahrt in Innere der Gebäude ermöglichen.
 - Ein lösbare Wetterchutz in Form von Vordächern ist im Erdgeschoss an dem im Plan gekennzeichneten Fassaden anzubringen. Vordächer müssen eine Tiefe von min. 1,00 m bis max. 2,50 m und eine Leuchte Höhe von min. 2,50 m aufweisen.

RECHTSVERBINDLICHKEIT DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 14.11.2006 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 "Schulzentrum", 9. Änderung einmütig, Teilauflösung Bebauungsplan Nr. 7/II "Ortskern", mit baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.03.2006 ortsbildlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 05.01.2001 bis 05.02.2001 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 25.04.2002 dem geänderten / ergänzten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 "Schulzentrum", 9. Änderung einmütig, Teilauflösung Bebauungsplan Nr. 7/II "Ortskern", mit baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.03.2006 ortsbildlich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten / ergänzten Bebauungsplans und der Begründung haben vom 23.05.2006 bis 24.04.2006 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 27.06.2006 nach Prüfung der Anträge gem. § 3 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung gem. § 97 NdschG sowie die Begr